

SV SCHOTT Jena e.V.

Geschäftsstelle: 07745 Jena, Oberaue 20
Tel.: (03641) 23 52 966
Fax: (03641) 23 62 530
E-Mail: post@svschottjena.de
Internet: www.svschottjena.de



Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Dabei wird unterschieden zwischen

- Grundbeitrag mit Ermäßigung (Kinder und Jugendliche, Studierende, Auszubildende, Rentner, Empfänger von Leistungen nach SGB II, III oder XII)
- Grundbeitrag mit Ermäßigung und Geschwisterkinderrabatt (Das erste minderjährige Kind zahlt 100% des Grundbeitrags mit Ermäßigung, minderjährige Geschwisterkinder bezahlen 50% davon.)
- Grundbeitrag ohne Ermäßigung
- Elternbeitrag (Eltern, Großeltern, sonstige Verwandte von Mitgliedern, die selbst nicht am Sportangebot teilnehmen)

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 gültige jährliche Beitragssätze:

- Grundbeitrag mit Ermäßigung 72,00 €
- Grundbeitrag mit Ermäßigung und Geschwisterkinderrabatt 36,00 €
- Grundbeitrag ohne Ermäßigung 96,00 €
- Elternbeitrag 48,00 €

Ab dem 1 Januar 2022 gelten wieder die bisherigen Beitragssätze:

- Grundbeitrag mit Ermäßigung 96,00 €
- Grundbeitrag mit Ermäßigung und Geschwisterkinderrabatt 48,00 €
- Grundbeitrag ohne Ermäßigung 120,00 €
- Elternbeitrag 72,00 €

Die einzelnen Abteilungen sind angehalten, zur Deckung ihrer Ausgaben Abteilungsumlagen gemäß § 7, Abs. 2 der Vereinssatzung zu beschließen.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro zu entrichten.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder zu entrichten.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren. Durch Nichteinlösung entstehende Gebühren trägt das Mitglied, sofern diese durch das Mitglied verursacht wurden. Für Barzahlungen und Überweisungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € pro Zahlungsvorgang erhoben.

Die Beiträge sind bei halbjährlicher Zahlungsweise in 2 gleichen Raten am 31.3. und 30.9. des Kalenderjahres, bei jährlicher Zahlungsweise am 31.5. fällig.

Sozialhilfeempfänger und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab 1. Januar 2021.

Der Vorstand